

Turnverein Heitersheim e.V.

gegründet 1921



Satzung

Stand: Oktober 2021

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Turnverein Heitersheim e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Heitersheim.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Staufen i.Br. (VR OZ 69) eingetragen. Der Verein ist Mitglied der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Zweck

Der Verein betreibt und fördert Turnen, Sport und Spiel. Er bemüht sich um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.

Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.

Beitritts- und Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Abteilungsleiter sind zur Entgegennahme berechtigt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von 4 Wochen Beschwerde an den Turnrat zulässig, der endgültig und in einfacher Mehrheit eine Entscheidung trifft.

Mit dem Beitritt erkennt das neue Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an. Es ist verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu unterstützen und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.

Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Bankverbindung ist dem Turnverein schriftlich auf dem Antragsformular mitzuteilen. Jedes Mitglied hat das Recht an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist durch schriftliche Abmeldung per 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres möglich.

Er ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz dreimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
- b) es trotz Abmahnung auf der Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung beharrt.
- c) es eine Straftat begangen hat oder
- d) es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere dessen Vermögen oder Ruf schädigt
- e) Beschlussfassung geschieht mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitglieder des Vorstands.

Dem Ausgeschlossenen sind der Ausschluss und die Gründe dafür schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an den Turnrat innerhalb von 14 Tagen seit der Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Der Turnrat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 4a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages, oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

4. Die Vorstandschaft des Turnverein Heitersheim ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

6. Der Aufwendungsersatzanspruch für Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Anschaffungen u.a. für den Verein bedarf einer vorherigen Absprache mit der Vorstandschaft

7. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf einen Geschäftsführer benennen und anstellen. Dessen Bezahlung erfolgt im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins.

§ 5 Organe und Struktur des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Turnrat. Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.

Der Verein ist in Sportabteilungen untergeordnet, diesen steht jeweils ein Abteilungsleiter vor.

Der Vorstand kann für sonstige Sportarten weitere Abteilungen einrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese sind stimmberechtigt und wählbar. Die Mitglieder haben alle zwei Jahre im ersten Halbjahr zu einer Mitgliederversammlung zusammenzutreffen.

Der 1. Vorsitzende gibt Tagungsort, -zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Anzeige in der örtlichen Presse (Mitteilungsblatt der Gemeinde und Badische Zeitung) bekannt.

Anträge einzelner Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt, oder wenn es sich um eine dringliche Vereinsangelegenheit handelt. Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.

Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das von ihm und von dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Abteilungsleiter)
- Bestätigung der Abteilungsleiter
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren, welche jährlich zu entrichten sind.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsangelegenheiten und Anträge von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende, Stellvertreter
der Kassenwart
der Schriftführer
die Abteilungsleiter
die Beisitzer
der Jugendleiter

Der Vorstand (mit Ausnahme der Abteilungsleiter) und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, beginnend ab dem Tag der Wahl, längstens bis zur Wahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Abteilungsleiter werden durch die Mitglieder ihrer Abteilungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie sollen alle zwei Monate stattfinden.

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig ist. Er beschließt über die Anträge der Vorstandsmitglieder, insbesondere der Abteilungsleiter. Der Vorstand ist berechtigt einen Geschäftsführer zu benennen und dessen Aufgabengebiet festzulegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt offen und mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.

Den Abteilungsleitern bzw. Turnwarten obliegt die Interessenvertretung ihrer Abteilungen im Vorstand. Sie sind für den ordnungsgemäßen Sportbetrieb in ihrer Abteilung verantwortlich.

§ 8 Der Turnrat

Er besteht aus Mitgliedern des Vorstandes, den Übungsleitern und den Fährnichen.

Der Turnrat kann gehört werden:

- bei wichtigen Vereinsangelegenheiten (Sportbetrieb, Veranstaltungen)
- auf Antrag von 2/3 der anwesenden Mitgliedern der Vorstandschaft

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung findet jährlich statt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zu Beginn des Geschäftsjahres wird ein Haushaltsplan erstellt.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben im Verein betraut sein.

Die Kassenprüfer berichten in der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der Verein haftet insbesondere nicht für Gegenstände, die beim Training oder bei Vereinsveranstaltungen abhanden gekommen sind.

§ 11 Fahneneinsatz

Die Vereinsfahne ist Symbol des Turnvereins Heitersheim e.V.

Der Fähnrich wird vom Vorstand bestimmt.

Sie wird von den Fähnrichen getragen bzw. begleitet.

Sie findet ihren Einsatz

- bei Heirat oder Tod von (ehemaligen) Vorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern
- zu repräsentativen Zwecken auf eine Entscheidung des Vorstandes

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Heitersheim übergeben, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen im Ort zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Mittel zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

§ 13 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Turnverein Heitersheim e.V.

§ 13 Absatz 1: Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugendabteilung des Turnverein Heitersheim. Zu ihr gehören alle Jugendlichen des TVH bis vor Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt sich selbständig im Rahmen der Satzung des TVH.

§ 13 Absatz 2: Ziele

Die Jugendabteilung des TVH gibt den Jugendlichen des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn.

§ 13 Absatz 3: Aufgaben

Die Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung und Organisation sowie Durchführung von Freizeiten
- Planung und Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche, z.B. Jugendwerbetage, Spielfeste, u.ä.
- Integration Jugendlicher, die keinen Wettkampfsport durchführen wollen.

§ 13 Absatz 4: Organe

Er besteht aus

- Jugendversammlung
- Jugendausschuss
- Jugendvorstand

§ 13 Absatz 5: Jugendversammlung

Sie ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach Abs.3 ab dem 8.Lebensjahr.

Ihre Aufgaben sind:

- Bestätigung der einzelnen Jugendvertreter aus den Abteilungen auf deren Vorschlag
- Wahl des Jugendleiters und dessen Vertreter

Die Jugendversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des TVH. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Es genügt ein Aushang in der Sporthalle. Die Jugendleiter der Abteilungen werden schriftlich eingeladen. Auf Antrag von 2 Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss innerhalb von 2 Wochen eine außerordentliche Jugendversammlung durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt wie bei einer ordentlichen Jugendversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, bei Wahlen die relative Mehrheit

§ 13 Absatz 6: Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter und Stellvertreter sowie aus je einem Vertreter der einzelnen Abteilungen des TVH. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des

Vereinsjugendausschusses. Je nach Bedarf können bis zu 4 Beisitzer in den Jugendausschuss berufen werden.

Der Jugendausschuss erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Vereinssatzung, sowie die Beschlüsse der Jugendversammlung.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Jugendleiter einberufen. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und verwendet die der Jugendabteilung zufließenden Mittel nach Bedarf.

§ 13 Absatz 7: Jugendvorstand

Er besteht aus:

- Jugendleiter
- Stellvertreter

Der Jugendvorstand, vertreten durch die Jugendleiter, vertritt die in Abs.1 genannten Mitglieder bei der Vorstandschaft der Turnverein. Er ist Mitglied der Vorstandschaft.

Der Jugendleiter sollte aus Gründen der Geschäftsfähigkeit volljährig sein.

§ 13 Absatz 8: Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom TVH zur Verfügung bereitgestellten Mittel sowie eventuelle Spenden und Zuschüsse. Der Nachweis über die Verwendung der erhaltenen Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem 1.Vorsitzenden ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 13 Absatz 9: Sonstige Bestimmungen

Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind gilt die Vereinssatzung des Turnverein Heitersheim e.V.

§ 13 Absatz 10 : Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen sind nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 22.10.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Satzung in der Fassung vom 27.03.2015 ungültig.